

2014/Nr. 86 vom 04. November 2014

## **327 . Richtlinie über die Anerkennung von Studienleistungen**

### **1. Einleitung des Verfahrens**

1.1 Die Anerkennung von Leistungen (Prüfungen) erfolgt auf Antrag der/des Studierenden an die/den Studiendirektor/in.

1.2 Dem Antrag sind vom/von der Studierenden folgende Unterlagen beizulegen:

- Zeugnisse über die erbrachten Leistungen
- Studienplan bzw. Curriculum des Bildungsträgers, wo die Leistung erbracht wurde.

### **2. Allgemeine Anerkennungskriterien**

2.1 Die Prüfung, um deren Anerkennung angesucht wird, ist positiv beurteilt worden.

2.2 Der Bildungsträger, bei dem die Prüfung abgelegt wurde, ist eine formal anerkannte universitäre oder außeruniversitäre Bildungseinrichtung gem. § 78 UG 2002.

2.3 Studienpläne bzw. Curricula können auf Seiten des Bildungsträgers über mehrere Jahre dokumentiert werden (Ausnahme: Neugründung).

2.4 Die Leistungen sind anzuerkennen, sofern sie den im entsprechenden Curriculum der Donau-Universität Krems vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

2.5 Dem Antrag auf Anerkennung ist von der wissenschaftlichen Leitung eine detaillierte Dokumentation der Gleichwertigkeit der erbrachten Studienleistungen beizufügen bzw. eine eventuelle Nichtgleichwertigkeit zu begründen.

2.6 Für die Prüfung der Gleichwertigkeit sind folgende Kriterien entscheidungsrelevant:

- Art und Umfang des Prüfungsstoffes (Inhalt) nach betreffender Studienordnung unter Berücksichtigung des ECTS-Systems
- Art und Weise der Kontrolle der Kenntnisse

### **3. Umfang der Anerkennung**

Es werden grundsätzlich maximal 25% des gesamten Studiumumfangs in Zuge des Anerkennungsverfahrens als Studienleistungen anerkannt. Darüber hinaus kann eine Anerkennung aufgrund individueller Beurteilung der Leistungen erfolgen, sofern eine fundierte Begründung der Lehrgangslleitung vorliegt.

### **4. Aktualität der erbrachten Leistungen**

Bei der Beurteilung der Aktualität ist zu beachten, ob die anzuerkennenden Leistungen noch dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.

### **5. Master-These**

Es werden keine Leistungen für Master-Thesen anerkannt. (Ausnahme: Anträge von Studierenden, die vor dem SS 2010 zum betreffenden Universitätslehrgang zugelassen wurden)

### **6. Reduzierung des Lehrgangsbeitrages**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Reduzierung des Lehrgangsbeitrages.

### **7. Entscheidung**

Entschieden wird durch Bescheid, die Entscheidungsfrist beträgt zwei Monate.

### **8. Rechtsmittel**

Berufungsbehörde ist das Bundesverwaltungsgericht.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Richtlinie über die Anerkennung von Studienleistungen veröffentlicht im MBL 55/2009.

Mag. Vera Ehgartner  
Studiendirektorin